

**Studien- und Prüfungsordnung für den**  
**Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement**  
**an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**  
**(SPO B-DGM)**

**Vom 16. März 2021**

Auf Grund von Art. 51 Satz 3, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBL. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in der jeweiligen Fassung.

**§ 2**

**Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des Studiengangs Digitales Gesundheitsmanagement ist die Qualifizierung von Fachkräften an der Schnittstelle zwischen Informatik, Management und digitaler Technologie im Gesundheitswesen, die die Komplexität und einrichtungsübergreifenden Schnittstellen im Gesundheitswesen überblicken und den digitalen Wandel in Einrichtungen des Gesundheitswesens kompetent gestalten.
- (2) <sup>1</sup>Im Mittelpunkt des Bachelor-Studiengangs „Digitales Gesundheitsmanagement“ steht das systematische Erschließen, Verwalten, Aufbewahren, Verarbeiten und Bereitstellen von Daten, Informationen und deren technische Kommunikation in allen Bereichen des Gesundheitswesens. <sup>2</sup>Die Absolventen\*innen verfügen über Kenntnisse zur anwendungsbereichsspezifischen Informatik und den typischen Eigenschaften der Gesundheits-IT, auf deren Basis sie eine rationale Einführung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den jeweiligen Einsatzbereichen unterstützen. <sup>3</sup>Dieses Wissen versetzt sie in die Lage, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Gesundheitsversorgung über im Vorfeld abgestimmte IT-Systeme zu verbessern. <sup>4</sup>Sie sind sich dem Zusammenspiel soziotechnischer Systeme bewusst, berücksichtigen interdisziplinäre Perspektiven bei der Entwicklung von digitalen Lösungen und gestalten Veränderungsprozesse unter

Einbindung von betroffenen Mitarbeitern\*innen. <sup>5</sup>Die Absolventen\*innen sind in der Lage, Methoden zur kreativen Lösung komplexer Probleme anzuwenden und betrachten Veränderungen im Vorfeld immer auch aus dem Blickwinkel der Patientinnen und Patienten.

- (3) <sup>1</sup>Qualifiziert werden Fachkräfte, die eine Lotsenfunktion an der Schnittstelle zwischen Informatik und konkretem (klinischen oder außerklinischen) Anwendungsfeld einnehmen. <sup>2</sup>Sie kennen die Gesundheitslandschaft sowie deren Schnittstellen und sind mit Kern- und Unterstützungsprozessen vertraut, verfügen über planungs- und nutzungsrelevante IT-Kenntnisse und können sowohl mit Informatikern als auch mit Akteuren der direkten Patientenversorgung professionell kommunizieren. <sup>3</sup>Dies versetzt sie in die Lage, digitale Gesamtlösungen zu entwickeln und einzusetzen sowie an der Konzeption und dem wirtschaftlichen Betrieb innovativer Versorgungs- und Geschäftsmodelle in Gesundheitseinrichtungen mitzuwirken.
- (4) <sup>1</sup>Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung werden die erworbenen Grundlagenkenntnisse auf wichtige Arbeitsfelder digitaler Gesundheitsmanager\*innen angewendet und vertieft, eine Spezialisierung ist damit nicht verbunden. <sup>2</sup>Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden Schlüsselqualifikationen wie Lern- und Arbeitstechniken, Team- und Kommunikationsfähigkeit gefördert sowie Kompetenzen zu kollaborativem, interdisziplinärem und agilem Arbeiten in einer sich stetig verändernden Arbeitsumgebung ausgebildet.
- (5) <sup>1</sup>Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden nach sieben Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Dieser kann die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium bilden.

### § 3

#### Vorpraktikum

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens vier Wochen Dauer in Vollzeit.
- (2) Die/der Beauftragte für das Vorpraktikum kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn dieser Termin aufgrund von Krankheit oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) Das Vorpraktikum wird angerechnet, wenn Studienbewerber\*innen vor Aufnahme des Studiums eine fachpraktische Ausbildung an Fach oder Berufsoberschulen der Ausbildungsrichtung Gesundheit nachweisen können.
- (4) Das Vorpraktikum wird ganz oder teilweise angerechnet, wenn Studienbewerber\*innen eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf oder eine einschlägige, mindestens sechsmonatige überwiegend zusammenhängende praktische einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen.
- (5) Ziele, Inhalte und erforderliche Nachweise zum Vorpraktikum sind in einer gesondert herausgegebenen Richtlinie festgelegt.

### § 4

#### Zulassung zu höheren Semestern

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist ab dem Sommersemester 2022 im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich,

wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. <sup>2</sup>Ein Wechsel in das zweite Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist ab dem Wintersemester 2022/23 im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. <sup>2</sup>Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum vierten Studienplansemester ist ab dem Sommersemester 2023 im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. <sup>2</sup>Ein Wechsel in das vierte Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich.
- (4) Die Zulassung zum fünften Studienplansemester oder einem höheren Studienplansemester ist ab dem Wintersemester 2023/24 im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (5) Ein mindestens vierwöchiges Vorpraktikum ist nachzuweisen.

## § 5

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. <sup>4</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

## § 6

### Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Anzahl der Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung zu den Studienabschnitten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für die wählbaren Schwerpunkte und die fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Abs. 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Fächer dieses Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student bzw. jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

## § 7

### Fach- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

- (1) <sup>1</sup>Jede/r Studierende hat sechs Studienschwerpunkte als Wahlpflichtmodule zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Fakultät bietet dazu ein ausreichendes Angebot an thematisch übergreifenden Modulen an. <sup>3</sup>Vier der sechs gewählten Module müssen dabei einen naturwissenschaftlichen Bezug aufweisen. <sup>4</sup>Eine entsprechende Kennzeichnung ist im Modulhandbuch des Studiengangs hinterlegt.
- (2) Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls unter Abs. 1 wird verbindlich, sobald eine Prüfungsleistung bzw. auch Teilprüfungsleistung abgelegt wurde.
- (3) Die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul unter Abs. 1 setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

## § 8

### Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Rat der Nürnberg School of Health beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. <sup>4</sup>Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Rat der Nürnberg School of Health wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>5</sup>Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>6</sup>Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) <sup>1</sup>Die Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. <sup>2</sup>Es wird vom Rat der Nürnberg School of Health beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodul besteht nicht. <sup>2</sup>Der Studienplan benennt für einzelne Wahlpflichtmodule Obergrenzen, die eine qualifizierte Durchführung des Angebots sicherstellen.

## § 9

### Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). <sup>2</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) <sup>1</sup>Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 14 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 16 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

## § 10

### Erster Studienabschnitt, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Bestandteil des ersten Studienabschnitts ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung. <sup>2</sup>Diese umfasst die Module DGM 08 „Gesundheit und Digitalisierung“ und DGM 09 „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ aus der Anlage und soll damit den Studierenden zeigen, dass sie
  - den Anforderungen an ein interdisziplinäres Studium gewachsen sind
  - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen der Module DGM 08 und DGM 09 sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. <sup>2</sup>Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Abweichend von § 15 APO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 16 APO.
- (3) <sup>1</sup>Die übrigen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. <sup>2</sup>Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## § 11

### Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>2</sup>Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind. <sup>1</sup>Die Inhalte des praktischen Studiensemesters werden durch ein Praxisforschungsseminar vertieft und ergänzt. <sup>2</sup>Die Ziele und Inhalte des Praxisforschungsseminars werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>3</sup>Bei einer Anrechnung des praktischen Studiensemesters nach Abs. 5 bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Praxisforschungsseminar bestehen.
- (4) Die Anrechnung des praktischen Studiensemesters erfolgt bei
  - einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
  - bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.

## § 12

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der erste Studienabschnitt abgeschlossen ist, das Praxissemester und das Praxisforschungsseminar mit Erfolg abgelegt, und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in englischer Sprache verfasst werden.

## § 13

### **Prüfungskommission**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

## § 14

### **Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

## § 15

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis (§ 11 RaPO) ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit.

## § 16

### **Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Anschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (Kurzform: „B.Sc.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 17

### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. Februar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. März 2021.

Nürnberg, 16. März 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 2 [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de). Die Veröffentlichung wurde am 19. März 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage:**

Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Digitales Gesundheitsmanagement für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2021/22** aufnehmen.

**1. Erster Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
DGM-IL 01	Gesundheitswissenschaftlich denken und arbeiten	3 2	SU Ü	StA	ja	3)	5
DGM - IL 02	Sozialrecht und Gesundheitswesen	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 06	Grundlagen der Mathematik	4 2	SU Ü	schrP 90 - 120	ja	2), 3)	5
DGM 07	Einführung in die Informatik	8	SU/Pra	schrP 90 - 120	ja	2), 3), 4)	10
DGM 08	Gesundheit und Digitalisierung	4	SU	StA mit Prä 15	ja	1)	5
DGM 09	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	SU	schrP 90 - 120	ja	1), 2)	5
DGM 10	Englisch	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 11	Medizin für Nichtmediziner	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 12	Grundlagen der medizinischen Anwendungsinformatik	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 13	Krankenhaus-Betriebslehre	4 1	SU Ü	schrP 90 - 120	ja	2), 3)	5
DGM 14	Angewandte Statistik	4 2	SU Ü	schrP 90 - 120	ja	2), 3)	5
<b>SWS erster Studienabschnitt</b>		<b>54</b>		<b>Leistungspunkte erster Studienabschnitt</b>			<b>60</b>

**2. Zweiter Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
DGM-IL 03	(Inter-)Professionelle Kommunikation gestalten	4	SU	StA	ja		5
DGM - IL 04	Berufsethische Werthaltungen und Einstellungen	4	SU	Ref 20	ja		5
DGM - IL 05	Technisch-humanwissenschaftliche, interdisziplinäre Projektarbeit	8	SU	ProA mit Prä 15	ja	3)	10
DGM 15	Prozess- und Datenmanagement	4	SU	schrP 90 -120	ja	2)	5
DGM 16	Mensch-Maschine-Interaktion	4	SU	StA mit Prä 15	ja		5
DGM 17	Einführung in des Medizin-Controlling	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5



DGM 18	Management von Organisationsprojekten	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 19	Health Network	4	SU	StA mit Prä 15	ja		5
DGM 20	Business Intelligence	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 21	IT-Sicherheit	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 22	KI in der Gesundheitsversorgung	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 23	Design Thinking – Komplexe Probleme kreativ lösen	4	SU	StA mit Prä 15	ja		5
DGM 24	Logistische Prozesse in der Gesundheitsversorgung	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM 25	Praxisforschungsseminar	5	SU	StA mit Prä 15	ja		6
DGM 26	IT-Architektur, IT-Management	4	SU	schrP 90 - 120	ja	2)	5
DGM - PS 27	Praktikum		Pra	bB	nein		24
DGM - WPF 28	Fach- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	24	SU		ja	5)	30
DGM 29	Bachelorarbeit						15
	31.1 Bachelorarbeit			BA	ja		(12)
	31.2 Kolloquium zur Bachelorarbeit	2	Kol		nein	3)	(3)
<b>SWS zweiter Studienabschnitt</b>		<b>91</b>		<b>Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt</b>			<b>150</b>

- 1) Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 10
- 2) Die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfung wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Studienplan festgelegt.
- 3) Die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden Leistungsnachweis, wie z.B. regelmäßige Teilnahme an Übungen, Erstellung von Ausarbeitungen, Referaten oder Studienarbeiten ist Voraussetzung zum Bestehen des Fachs. Für Seminare besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet Anwendung. Das Nähere wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt.
- 4) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung.
- 5) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise bestehen aus einer Klausur (60-120 Min), einem Referat (30-60 Min), einer mündlichen Prüfung (15-30 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.

#### Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
bB	benoteter Bericht
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
Prä	Präsentation

ProA	Projektarbeit
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
mE	Mit Erfolg
Pra	Praktikum
/	„oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
,	„und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	„und/oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Rat der Nürnberg School of Health im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)